

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Dezember 1983	Nummer 56
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216 2023	27. 10. 1983	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Goch	547
28	7. 11. 1983	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	548
96	8. 11. 1983	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt	550

216
2023

Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Goch

Vom 27. Oktober 1983

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird verordnet:

§ 1

Bei der kreisangehörigen Stadt Goch wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1983

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Farthmann

– GV. NW. 1983 S. 547.

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes

Vom 7. November 1983

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 8. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1982 (GV. NW. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verzeichnis der Anlage werden
 - a) die Nummern 3.3 und 3.41 gestrichen,
 - b) nach der Nummer 9.38 folgende neue Nummer 9.39 eingefügt:
„9.39
Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen) – 13. BImSchV“ und
 - c) nach der Nummer 10.1 folgende neue Nummer 10.2 eingefügt:
„10.2 Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe“.
2. In den Erläuterungen zum Verzeichnis der Anlage wird
 - a) die Angabe „LPolB Landespolizeibehörden“ gestrichen,
 - b) hinter dem Wort „Polizeibehörden“ der Klammerzusatz „(Kreispolizeibehörden/Regierungspräsidenten)“ angefügt und
 - c) vor der Abkürzung „RP“ folgende Zeile eingefügt:
„PP WSP Polizeipräsident der Wasserschutzpolizei Nordrhein Westfalen“.
3. Das Verzeichnis der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.6 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ um folgende Angabe ergänzt:
„, geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 589)“.
 - b) Nach Nummer 2.633 wird folgende Nummer 2.634 angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.634		d) bei Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 6	GAA

- c) Nach Nummer 2.64 wird folgende neue Nummer 2.65 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.65	§ 12 Abs. 10	Ausstellung der Bescheinigung über die Zulässigkeit einer Sonderanfertigung	GAA

- d) Die bisherigen Nummern 2.85 bis 2.67 werden Nummern 2.66 bis 2.68.
- e) Die Nummern 3.3 bis 3.379 werden Nummern 10.2 bis 10.279.
- f) Die Nummern 3.41 und 3.411 werden gestrichen.
- g) In den Nummern 4.22 bis 4.73 und in Nummer 9.166 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils die Abkürzung „KrPolB/LPolB“ durch die Abkürzung „PolB“ ersetzt.
- h) Nummer 4.54 wird gestrichen. Nummer 4.55 wird Nummer 4.54.
- i) In den Nummern 7.146, 7.161 und 8.144 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils die Angabe „LPolB“ durch die Angabe „RP“ und das Wort „Wasserschutzpolizeidirektor“ durch die Abkürzung „PP WSP“ ersetzt.
- j) In den Nummern 8.241 bis 8.243, 8.253, 8.267 bis 8.269, 8.278, 8.279, 8.282 bis 8.289, 8.293, 8.295 und 8.296 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils das Wort „Polizeibehörden“ durch die Abkürzung „PolB“ ersetzt.
- k) In Nummern 8.245, 8.246, 8.297 und 8.298 ist in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils die Abkürzung „PolB“ durch die Abkürzung „KrPolB“ zu ersetzen.
- l) In Nummer 9.111 wird in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Nummer 4 einschließlich der zugehörigen Angaben in der Spalte „Zuständige Behörde“ durch folgende neue Nummern 4 und 5 ersetzt:
4. hinsichtlich der in § 4 der 4. BImSchV unter Nr. 38 genannten Anlagen; RP/LOBA
5. hinsichtlich der in § 4 der 4. BImSchV unter Nr. 40 genannten Anlagen; KrPolB“.

m) Nach Nummer 9.387 werden folgende Nummern 9.39 bis 9.398 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.39	Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV - vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)		
9.391	§ 6 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1; § 11 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen bei Mangel an schwefelarmen Brennstoffen	RP/LOBA
9.392	§ 6 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 5	Entgegennahme von Anzeigen	GAA/BA
9.393	§ 20 Abs. 6 Satz 1	Entgegennahme einer Erklärung über die Beschränkung der Feuerungswärmeleistung oder der Restnutzung	GAA/LOBA
9.394	§ 21 Satz 1 § 25 Abs. 5 Satz 2 § 32 Abs. 1	Nähere Bestimmungen über a) die Einrichtung von Meßstellen, b) die Art des Nachweises über die Einhaltung der Schwefelemissionsgrade und c) Maßnahmen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen	GAA/LOBA
9.395	§ 22 Abs. 3 Satz 2	Anordnung der Vorlage von Unterlagen	GAA/BA
9.396	§ 24 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 § 26 Abs. 5 § 28 Abs. 3	Entgegennahme von a) Meßberichten, b) Bescheinigungen über den Einbau automatischer Meßeinrichtungen und c) Prüfberichten	GAA/BA
9.397	§ 33 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Im Genehmigungsverfahren: GAA/LOBA; im übrigen GAA/BA
9.398	§ 36 Abs. 3	Zulassung einer befristeten Ausnahme von der Umrüstungspflicht	GAA/BA

Artikel II

§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 652) erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach § 69 a Abs. 1 Nr. 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.“

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen von der Landesregierung aufgrund

des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung,

des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Wirtschaftsausschusses des Landtags -,

des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Düsseldorf, den 7. November 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt

Vom 8. November 1983

Aufgrund des § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Verkehrsausschusses des Landtages -, des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes sowie des § 38 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist zuständig für

1. die Genehmigung von und die Aufsicht über Flughäfen nach § 31 Abs. 2 Nrn. 4 und 17 LuftVG,
2. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Flughäfen nach § 31 Abs. 2 Nr. 5 LuftVG,
3. die Genehmigung von und die Aufsicht über Luftfahrtunternehmen nach § 31 Abs. 2 Nrn. 11 und 17 LuftVG, soweit diese Flugbetriebe nach Instrumentenflugregeln durchführen.

§ 2

Für die übrigen Aufgaben nach § 31 Abs. 2 LuftVG und die Bekanntmachung des Umfangs des Bauschutzbereiches nach § 18 LuftVG ist

in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
der Regierungspräsident Düsseldorf,
in den Regierungsbezirken Arnsberg,
Detmold und Münster
der Regierungspräsident Münster

zuständig.

§ 3

(1) Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 LuftVG ist

für Flughäfen der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

für Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG der nach § 2 zuständige Regierungspräsident.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Abs. 2, 4 und 5 LuftVG ist der nach § 2 zuständige Regierungspräsident.

§ 4

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 58 und 61 LuftVG wird den nach § 2 zuständigen Regierungspräsidenten übertragen.

§ 5

Liegt der Flugplatz im Bezirk beider nach § 2 zuständigen Regierungspräsidenten, so bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die zuständige Behörde.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt vom 30. Oktober 1961 (GV. NW. S. 291), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1983 S. 550.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X